

**Protokollauszug über die Sitzung des
Gemeinderates vom 01. Dezember 2021**



Anwesend:	Daniel Hilti Klaus Beck Simon Biedermann Markus Falk Andreas Heeb Martin Hilti Gabriela Hilti-Saleem Alexandra Konrad-Biedermann Anton Ospelt Jack Quaderer Caroline Riegler Melanie Vonbun-Frommelt Rudolf Wachter
Entschuldigt:	-
Beratend:	Klaudia Zechner, Leiterin SAL, zu Trakt. Nr. 246
Zeit:	17.00 - 18.30 Uhr
Ort:	Rathaus, Gemeinderatszimmer
Sitzungs-Nr.	19
Behandelte Geschäfte:	244 – 255
Protokoll:	Uwe Richter

244 Genehmigung des Gemeinderatsprotokolls der Sitzung vom 17. November 2021

Beschluss (einstimmig, 13 Anwesende, Simon Biedermann wegen Abwesenheit am 17. November 2021 im Ausstand).

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 17. November 2021 wird genehmigt.

245 Antrag auf Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht infolge längerfristigem Wohnsitz

Ausgangslage

Laut § 5a des Gesetzes vom 4. Januar 1934 über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechtes, LGBl. 1960 Nr. 23, in der Fassung LGBl. 2008 Nr. 306, können Ausländer mit längerfristigem Wohnsitz im Lande Antrag auf Aufnahme in das Landes- und Gemeindebürgerrecht im erleichterten Verfahren stellen.

Die Regierung überprüft den Antrag auf Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen und hört die zuständige Gemeinde dazu an, ob gegen die Aufnahme eines Bewerbers Einwendungen erhoben werden. Dies bedeutet, dass der Gemeinderat jeweils über die Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde Schaan einen Beschluss zu fällen bzw. eine Stellungnahme abzugeben hat.

Die Gesuchsteller erhalten das Bürgerrecht jener Gemeinde, in welcher sie zuletzt ihren ordentlichen Wohnsitz hatten.

Nachstehende Person macht Gebrauch vom Gesetz der erleichterten Einbürgerung und stellt Antrag auf Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde Schaan:

- Justin De Almeida Pires, Landstrasse 59, Schaan

Dem Antrag liegt bei (elektronisch):

Einbürgerungsunterlagen

Antrag

Die Gemeinde Schaan stellt sich positiv zum Einbürgerungsgesuch und erhebt keine Einwände.

Beschluss (einstimmig, 13 Anwesende)

Der Antrag wird genehmigt.

246 Preisanpassung SAL

Ausgangslage

Seit der Eröffnung des SAL 2010 wurden die Mieten und Benützungsgebühren für Material und die Stundensätze für Mitarbeiter mit Gemeinderatsbeschluss vom 11. Dezember 2013, Trakt. Nr. 245, das letzte Mal angepasst.

Bis 2021 wurde die Preistabelle in 3 Gruppen eingeteilt:

1. Schaaner Ortsvereine und Privatpersonen
2. Andere
3. Tarife ab 10 Veranstaltungen/ Jahr

Die Erfahrung zeigt, dass in den letzten Jahren, maximal 4 – 6 Anlässe pro Jahr unter die erste Gruppe gefallen sind. Das sind einzelne General- oder Delegiertenversammlungen von Vereinen, welche die beiden gratis Nutzungstage schon aufgebraucht haben, gelegentlich eine Geburtstagsfeier oder eine Hochzeit. Des Öfteren werden die Vereinspreise als "Preisreduktion" für soziale, oder nicht gewinnorientierte Mieter gewählt.

Das Gros der Veranstaltungen betrifft die Gruppe "Andere".

Der Tarif ab 10 Veranstaltungen/ Jahr betrifft vor allem die SAL-Partner TAK und dieses Jahr die Universität Liechtenstein, die vermehrt Lehrgänge im SAL wegen des erhöhten Platzbedarfs wegen Corona im SAL gebucht hat. Diese Gruppe soll zukünftig nicht mehr in der offiziellen Preisliste aufscheinen, sondern mit der Bemerkung "Bei 10 und mehr Nutzungen pro Jahr erkundigen Sie sich bitte nach unseren Sonderkonditionen".

Es soll Anpassungen der Mieten für die Räumlichkeiten geben.

- Neu wird es für "Andere" einen Preis für Montag bis Freitag und einen Wochenendpreis geben, da Wochenendtermine mit grösserem Aufwand verbunden sind.
- Geändert werden auch die Kosten für die Küchenbenützung. Hier wurde bis anhin pro Veranstaltung pauschal CHF 100.-- für Vereine / Privatpersonen und CHF 200.-- für Andere verrechnet.
Neu wird es eine Pauschalverrechnung pro 50 Personen geben, mit dem Unterschied "nur Apero" und "Catering". Dies bedeutet konkret:
Die Küchennutzung inkl. Geschirr, Besteck und Gläser kostet für Vereine zukünftig für Aperos CHF 25.-- / 50 Personen und für Caterings CHF 50.-- / 50 Personen.
Bei den anderen Veranstaltungen kostet die Küchennutzung für Aperos 50.-- / 50 Personen und für Caterings 100.-- / 50 Personen.
Das bedeutet, der Veranstalter zahlt CHF 1.-- / Person für die Gläser, Teller, Platten etc. bei einem Apero und CHF 2.-- / Person für das verwendete Geschirr, Gläser und Besteck bei einem Essen.
Dies ergibt für kleinere Veranstaltung eine Preisreduktion und für die grösseren Veranstaltungen einen angepassten Preis für den Aufwand.

- Mitarbeiterkosten: Hier wird vorgeschlagen, den Stundensatz für den Licht- und Tontechniker von CHF 65.- auf CHF 75.—anzuheben. Das bedeutet für die Vereine, welchen maximal 5 Stunden Technikerleistung pro Eventtag verrechnet wird, eine Kostensteigerung von 25.--. Sonst bleiben die Mitarbeiterkosten gleich.

Dem Antrag liegen bei (elektronisch):

- Preisvergleich bisher - neu
- Reglement SAL Saal am Lindaplatz
- Belegungsplan 2022, Stand 22.11.2021

Antrag

Der Gemeinderat beschliesst die Erhöhung der Mieten und Benützungsgebühren im SAL ab dem 1.1.2022.

Erwägungen

Der Gemeinderat wird von Klaudia Zechner mit folgenden Folien informiert:



SAL 2022 PREISE PRO TAG					
			Schaaner		
RÄUMLICHKEITEN:		Grösse	Ortsvereine & Privatpersonen	Mo - Fr	Sa, So & Feiertage
		m ²	CHF	CHF	CHF
GROSSER SAL	ohne Bühne	533	700	1650	1800
	mit Bühne	159	850	1850	2000
	Foyer Grosser Saal	350	150	300	300
	Foyer gesamt	580	250	500	500
KLEINER SAL	ohne Bühne	261	300	600	750
	mit Bühne	105	350	750	850
	Foyer Kleiner Saal	220		200	200
KÜCHENNUTZUNG	Apero/50 Pers.		25	50	50
	<small>inkl. Geschirr, Besteck, Gläser</small> Catering/50 Pers.		50	100	100
KÜNSTLERGARDEROBEN	gross, > 4 Personen/ Tag		20	40	40
	klein für 1 Person/Tag		15	25	25
	Cateringbereich Künstler/Tag		20	40	40
LINDAHOF	ohne Anteil PUR - Terrasse	500	300	800	1000
	Wirtschaftsraum ohne Inventar		50	100	100
SAL	Gesamt ohne Lindahof	1800	1200	3000	3250
	Gesamt mit Lindahof, ohne Anteil PUR	2350	1400	3500	3750
LINDAPLATZ - KUNSTWERK			200	600	700



SITZUNGSZIMMER	Zimmer 1		100		200
	Zimmer 2		100		200
	Zimmer 3		150		300
FOYER FÜR PAUSEN			50	50	50
AUFBAUTAG / PROBETAG	50% des Mietpreises				
ABBAUTAG	50% des Mietpreises				
Bei 10 Nutzungen und mehr pro Jahr erkundigen Sie sich über unsere Sonderkonditionen					
SAALAUF SICHT	Bei Veranstaltungen ohne Küchenaufsicht ist ab 22.00 Uhr eine Person für die Saalaufsicht zu CHF 75.- pro Stunde vor Ort.				
KÜCHENBENUTZUNG	Bei jeder Küchennutzung ist unsere Catering-Eventbetreuerin verpflichtend vor Ort. Kosten pro Stunde CHF 50.-.				
TECHNIKUNTERSTÜTZUNG	Verrechnet werden CHF 75.- pro Stunde, für die Proben und die Betreuung während der Veranstaltung. Techniker die extern zugezogen werden verrechnen wir 1:1.				

Protokollauszug über die Sitzung des Gemeinderates vom 01. Dezember 2021



MITARBEITER & MATERIAL:			CHF/Stunde
MITARBEITER	Garderobe, Platzanwaiser		40
	Catering-Eventbedienerin		50
	Salaufsicht		75
	Techniker SAL		75
	Reinigung pro Person bis 22:00h, Nichtzuschlag 100 %		40
		Stück	CHF
MATERIAL	Bildtechnik:		
	Mobiler Screen 55"	3	80
	Laptop	2	50
	Konferenztechnik:		
	Pinwand magnetisch	24	25
	Flipchart inkl. Papier	5	35
	Rednerpult	2	50
	Tontechnik:		
	Mobile Tonanlage, 2 Boxen	1	120
	Bühnentechnik:		
	Podeste 2 x 1 m ,Auf und Abbau	40	10
	Himmel Grosser Saal Auf- & Abbau		700
	Himmel Kleiner Saal Auf- & Abbau		500
	Schallmuschel pro Teil	14	20
	Stuhlnummerierung pauschal		150
	Spots bunt	24	8
	Verschiedenes:		
	Stuhlhussen grau	350	10
	Marktsand Schean	15	25
	Marktsand holz, alt	12	100
	Roter Teppich pro Laufteiler		30
	Absperrförsen mit roter Kordel/Stück	10	20
KONZERTFLÜGEL	Bösendorfer Concert Grand VC 280		1500.00
	Stimmen des Flügels, nach Aufwand		ca. 300.00

Nicht 24 Stunden vorbestellte Teile, werden mit einem Zuschlag von 50 % bereit gestellt.

Umsatzentwicklung SAL



- 2016 CHF 375634.20
- 2017 CHF 403997.10
- 2018 CHF 374529.70
- 2019 CHF 406806.70
- 2020 - Corona CHF 198162.35
- 2021 - Corona CHF 130000.00 ca.

Umsatz 2018-2019



Jahr	Miete	MA	Getränke	Auslagen	Total
2018	220371	94031	30928	29219	374529
2019	237109	105782	19644	44271	406806

Miete ca. 58 – 60 %

Mitarbeiter ca. 25 %

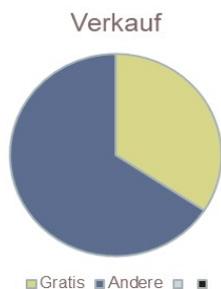
Getränke zwischen 5 -8 %

Auslagen sind Dienstleister,
Tischwäsche, Rechnungen von
Dritten, etc. zwischen 8 – 10 %

Anteil Veranstaltungen Vereine und Gemeinde



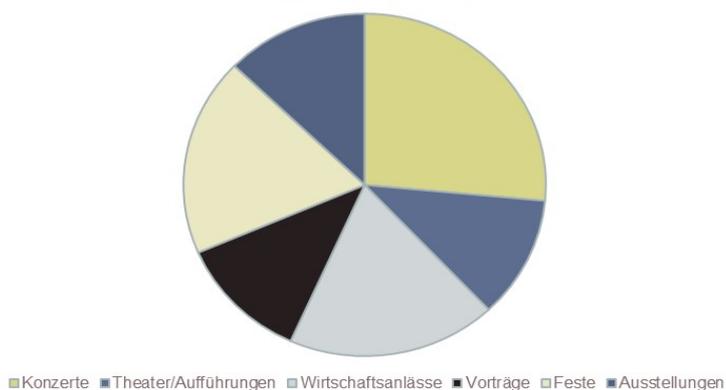
- Von 565 Belegungstagen von Veranstaltungen 2019 im SAL inkl. Lindahof, Lindaplatz und die Sitzungszimmer im Rathaus waren 190 Belegungstage von Vereinen, Schulen, Steinegerta oder von der Gemeinde



Spartenaufteilung



Spartenaufteilung – Belegungstage



Beschluss (einstimmig, 13 Anwesende)

Der Antrag wird genehmigt.

247 Jagdvergabe 2022 - 2030

Ausgangslage

Einleitend ist festzuhalten, dass die Regierung für die Reviereinteilung die bisherigen Jagdgebiete Alpila und Planken in ein einziges Jagdrevier Alpila-Planken zusammengelegt hat.

Die Unterlagen zur Jagdvergabe 2022 - 2030 sind vom Amt für Wald, Natur und Landschaft (AWNL) ausgearbeitet und den Gemeinden zugestellt worden. Diese Unterlagen waren gemäss amtlicher Kundmachung vom 11. bis 25. Oktober 2021 aufzulegen, damit sie von den Interessenten bezogen bzw. eingesehen werden können.

Die Gemeinde Schaan ist bei folgenden Jagdrevieren federführend:

Schaaner Riet	844.93 ha Revierfläche	max. 8 Pächter	Jagdwert CHF 2'260 Jagdabgabe CHF 1130
Alpila-Planken	1069.05 ha Revierfläche	max. 10 Pächter	Jagdwert CHF 6'505 Jagdabgabe CHF 3'252.50

Aufgrund des Flächenanteiles Dritter ist bei beiden Jagdrevieren die Zustimmung einzuholen (Jagdgesetz Art. 8 Abs. 1):

Jagd Schaaner Riet

Gemeinde Schaan	713.98 ha (Federführung)
Gemeinde Vaduz	105.84 ha (Zustimmung)

Jagd Alpila-Planken

Gemeinde Schaan	705.33 ha (Federführung)
Gemeinde Planken	322.96 ha (Zustimmung)
Bürgergenossenschaft Vaduz	33.31 ha (Zustimmung)

Aufgrund des Flächenanteiles von Schaaner Hoheitsgebiet ist die Zustimmung der Gemeinde Schaan zu folgender Jagdvergabe einzuholen:

Jagd Vaduz	1'321.51 ha Revierfläche	max. 13 Pächter
Bürgergenossenschaft Vaduz	533.43 ha (Federführung)	
Gemeinde Vaduz	558.16 ha (Zustimmung)	
Gemeinde Schaan	188.49 ha (Zustimmung)	
Gemeinde Triesenberg	37.55 ha (Zustimmung)	

Beschluss

1. Der Gemeinderat beschliesst, dass die Jagden "Schaaner Riet" und "Alpila-Planken" freihändig vergeben werden, vorbehaltlich der Zustimmung der Gemeinden Vaduz bzw. Planken sowie der Bürgergenossenschaft Vaduz.
2. Der Gemeinderat vergibt die Jagd Schaaner Riet, vorbehaltlich der Zustimmung der Gemeinde Vaduz, an die Gruppe Hasler:
 - Dr. Martin Hasler, Schaan, bisher (Jagdleiter)
 - Urs Flachsmann, Schaan, bisher (Hüttenwart)
 - Dr. Klemens Jansen, Schaan, bisher (Kassier)
 - Mario Beck, Vaduz, neu (Leiter Arbeitseinsätze)
 - Marco Frick, Balzers, bisher (Jagdaufseher)
3. Der Gemeinderat vergibt die Jagd Alpila-Planken, vorbehaltlich der Zustimmung der Gemeinde Planken sowie der Bürgergenossenschaft Vaduz, an die Gruppe Insinna:
 - Patrick Insinna, Schaan (Jagdleiter)
 - Baptist Beck, Triesenberg, bisher Jagdaufseher
 - Michael Beck, Schaan, neu
 - Anton A. Eberle, Triesenberg, bisher
 - Roger Herger, Triesen, bisher
 - Martin Mähr, Planken, neu
 - Ralf Petzold, Planken (D), neu (Jagdaufseher)
4. Der Gemeinderat setzt den Pachtschilling für die beiden Jagdreviere auf den Jagdwert fest:
Jagd Schaaner Riet: CHF 2'260 / Jahr
Jagd Alpila-Planken: CHF 6'505 / Jahr
5. Der Gemeinderat stimmt der Jagdvergabe der Gemeinde Vaduz an die Gruppe Meier, wie am 16. November 2021 besprochen, bereits vorgängig zu.

248 Baurechtszinse – Anpassung der Berechnungsmethode

Ausgangslage

Die Berechnungsmethode betreffend die Festlegung des Baurechtszinses bei Vergaben von Baurechten erfolgte bisher wie folgt:

Der Baurechtszins errechnet sich aus dem Verkehrswert gemäss Landesschätzer multipliziert mit dem durchschnittlichen Hypothekarzinzssatz der letzten 10 Jahre und dem Reduktionsfaktor der Liegenschaft.

Der **Verkehrswert des Landesschätzers** ist heute der amtliche Wert der Liegenschaft, welcher durch die Schätzungskommission Liechtenstein ermittelt wird. Der amtliche Wert entspricht 55 % vom Marktwert.

Die **Reduktionsfaktoren** sind:

Aussiedlung Landwirtschaft	Eigenheim Wohnungsbau	Gewerbe & Industrie	Wohnungsbau
0.2	0.3	0.4	0.5

Die **Hypothekarzinzsätze** über die vergangenen Jahre waren wie folgt:

Hypothekarzinzsätze										
	Wohnbau bis 200'000	MHF unter 3 Wohnungen & Zweithäuser	MHF über 3 Wohnungen	Ferienobjekte / Villa	Büro - & Verwaltungs- gebäude	Landwirt- schaftliche Siedlungen	Kleingewerbe	Grossgewerbe & Industrie	OERK	durchschnittlic her Zinssatz
2011	2.25	2.50	2.50	2.25	2.25	2.25	2.50	2.25	2.25	2.33
2012	2.25	2.50	2.50	2.25	2.25	2.25	2.50	2.25	2.25	2.33
2013	2.25	2.50	2.50	2.25	2.25	2.25	2.25	2.25	2.25	2.31
2014	2.25	2.50	2.50	2.25	2.25	2.25	2.25	2.25	2.25	2.31
2015	2.25	2.50	2.50	2.25	2.25	2.25	2.25	2.25	2.25	2.31
2016	2.25	2.50	2.50	2.25	2.25	2.25	2.25	2.25	2.25	2.31
2017	1.25	1.50	1.50	1.25	1.25	1.25	1.25	1.25	1.25	1.31
2018	1.00	1.25	1.25	1.00	1.00	1.00	1.00	1.00	1.00	1.06
2019	1.00	1.25	1.25	1.00	1.00	1.00	1.00	1.00	1.00	1.06
2020	1.00	1.25	1.25	1.00	1.00	1.00	1.00	1.00	1.00	1.06
durchschnittlicher Zinssatz 10 Jahre	1.775	2.025	2.025	1.775	1.775	1.775	1.825	1.650	1.775	
Branchengewichtung										
Branche	1	1	2	1	2	1	1	3	1	
Durchschnitt Branche 1	1.825									
Durchschnitt Branche 2	1.900									
Durchschnitt Branche 3	1.650									
durchschnittlicher Zinssatz 10 Jahre										1.792

Im Zuge der Berechnung eines Baurechtszinses für ein kürzlich abgegebenes Baurecht in der Gewerbezone 1 ist der Liegenschaftsverwaltung aufgefallen, dass dieser Baurechtszins infolge der tiefen Hypothekarzinsätze in den vergangenen Jahren im Bereich der derzeitigen Baurechtszinse in der Industriezone liegt.

Da somit zwei der drei Berechnungsfaktoren (durchschnittlicher 10-jährigen Hypothekarzins, amtlicher Wert der Liegenschaft) fragwürdig sind, ist es unumgänglich, das bisherige Berechnungsmodell zu überarbeiten.

Die Liegenschaftskommission befasste sich mit der Abänderung der bisherigen Berechnungsmethode. Infolge der Entwicklung der Hypothekarzinsätze ist es für die Liegenschaftskommission unabdingbar, die bisherige Berechnungsmethode zu überarbeiten. Es ist wichtig, dass im Besonderen die Baurechtszinse von Dienstleistungs- und Gewerbebauten an attraktiven Lagen höher sind als die Baurechtszinse von Baurechten, welche für den privaten Wohnbau abgegeben wurden.

Die Liegenschaftsverwaltung hat in Zusammenarbeit mit Karl Laternser (BEWERA Immobilienbewertung und Vorsitzender der Schätzungskommission FL) folgende neue Berechnungsmethode erarbeitet.

*Der Baurechtszins errechnet sich aus dem **Marktwert der Liegenschaft** multipliziert mit dem **risikoarmen Immobilien Basiszinssatz** und einem **Reduktionsfaktor der Liegenschaft**.*

Marktwert der Liegenschaft

Aktueller Marktwert des Grundstückes, auf welcher die Baurechtliegenschaft erstellt wird. Dieser Wert wird durch die Schätzungskommission Liechtenstein ermittelt.

Risikoarmer Immobilien Basiszinssatz

Der risikoarmer Immobilien Basiszinssatz wird quartalsweise im Rahmen der "Analyse Immobilien" von der Firma Fahrländer Partner Raumentwicklung AG durch eine Umfrage ermittelt und dem Schweizerischer Immobilienschätzer-Verband zur Verfügung gestellt. Dieser Zinssatz liegt aktuell bei 1.81% (September 2021).

Quellen: Coldwell Banker Richard Ellis, Ernst & Young, Fahrländer Partner Raumentwicklung, Jones Lang LaSalle, PricewaterhouseCoopers, SPGI Zürich AG, SVG, Zürcher Kantonalbank

Reduktionsfaktor der Liegenschaft.

Durch die Beibehaltung eines Reduktionsfaktor erhält die Gemeinde etwas Spielraum. Nebst einer Kategorisierung der Gebäudenutzungen (Wohngebäude, Gewerbegebäude, Dienstleistungsgebäude) soll auch die Zonenzugehörigkeit einen Einfluss auf den Reduktionsfaktor haben. Die Liegenschaftskommission legt bei jeder Neuvergabe einer Baurechtsparzelle den Reduktionsfaktor fest.

Die Reduktionsfaktoren für Baurechtsabgaben in der Landwirtschaftszone (landwirtschaftliche Nutzung) und bei Abgaben von Baurechten an soziale Einrichtungen werden bei dementsprechend vorliegenden Projekten festgelegt.

Die Liegenschaftskommission befasste sich an der Sitzung vom 15. November 2021 nochmals mit der neuen Berechnungsmethode und befürwortet diese. Zudem empfiehlt die Liegenschaftskommission, dass die bisher festgelegten Baurechtzinse grundsätzlich verbleiben sollen (ausser der angedachten Anpassung beim Baurecht Sch. Parz. Nr. 1012 / Betonwerk). Es soll jedoch geprüft werden, ob in den kommenden drei Jahren die bisherigen BR Zinse durch die neue Berechnungsmethode angeglichen werden könnten.

Dem Antrag liegen bei (elektronisch):

Übersicht Berechnung BR Zinse

Antrag

Der Gemeinderat genehmigt die neue Berechnungsmethode zur Festlegung der Baurechtzinse.

Beschluss (einstimmig, 13 Anwesende)

Der Antrag wird genehmigt.

253 Ertüchtigung Rheindammabschnitt Km 50.800 – 51.400 (Schaaner Uderau): Anpassung der Verordnung zum Schutz des Grundwasserpumpwerkes Unterau

Ausgangslage

Der Bau der Hochwasserdämme auf liechtensteinischer Rheinuferseite reicht in die Zeit von 1845 – 1885 zurück. In den Jahren 2004 – 2011 wurden gemeinsam mit dem Kanton St. Gallen systematische Felduntersuchungen und Stabilitätsanalysen zur Erkundung möglicher Schwachstellen durchgeführt und festgestellt, dass die Standsicherheit des Rheindamms für seltene Hochwasserereignisse nicht nachgewiesen werden kann.

Der Projektabschnitt Schaan Unterau (Rhein km 50.800 – 51.400) wurde als Sanierungsabschnitt mit Priorität 1 eingestuft. Es sind dort vor allem die Gefährdungsbilder "hydraulischer Grundbruch" und "Böschungserosion infolge luftseitiger Wasseraustritte" aufgrund des ungünstigen Dammaufbaus und Dammauflagerung vorhanden.

Der Sanierungsabschnitt Schaan Unterau liegt im Bereich der Schutzzonen des Pumpwerkes Unterau. Geplant sind die Erstellung einer Dichtwand auf der Rheindammkrone und der Bau einer Interventionspiste mit Druckentlastung am luftseitigem Binnendammfuss sowie Böschungssickerkeile an der luftseitigen Binnendammböschung. Die Sanierungsmassnahmen müssen teilweise in den heutigen Schutzzonen S1, S2 und S3 erstellt werden.

Im Hinblick auf die Umsetzung der Sanierungsmassnahmen müssen die Umgrenzungen der ursprünglich sehr grosszügig dimensionierten S1 sowie die Schutzzone S3 angepasst werden. Auch muss die landwirtschaftliche Bewirtschaftung in den Schutzzonen S2 und S3 aufgrund der geplanten Eingriffe in die schützende Deckschicht angepasst werden, um mindestens eine Erhaltung des gleichwertigen Grundwasserschutzes zu erreichen.

Gemäss der Schutzzonenverordnung sind im Fassungsbereich (Zone S1) grundsätzlich nur Nutzungen zulässig die der Wassergewinnung und Wasseraufbereitung dienen. Ebenso gilt dort ein allgemeines Bauverbot. Die heutige praktische Umgrenzung der Zone S1 mit einer Distanz vom Pumpwerk nach Westen zum Rheindamm von rund 75 m ist deutlich grösser als die hydrogeologische Umgrenzung, welche im Minimum eingehalten werden muss. Die Zone S1 soll daher um die für den Bau der Interventionspiste notwendige Breite von 18 m ab Böschungsfuss verkleinert werden. Der Bau der Interventionspiste in der Schutzzone S2 kann mit einer Ausnahme genehmigung der Regierung im Einvernehmen mit der Gemeinde erfolgen.

Durch den Bau der Interventionspiste mit Druckentlastung werden neu folgende Gefährdungen für das Grundwasserpumpwerk geschaffen:

- Aufgrund der Entfernung der schützenden Deckschicht kann Meteorwasser schnell und ungefiltert ins Grundwasser gelangen.
- Grundwasserverunreinigungen durch landwirtschaftliche Bewirtschaftung im Nahbereich der Druckentlastung.

- Gesamter Bereich zwischen Damm und Au graba Kanal ist bei sehr starken Niederschlägen teilweise überflutet: aus diesem Bereich können relevante Verunreinigungen in den Grundwasserkörper über die Druckentlastung infiltrieren.

Für das Grundwasser und das Grundwasserpumpwerk Unterau besteht somit durch die Interventionspiste mit Druckentlastung eine potentielle Gefährdung. Mit den im Projekt erarbeiteten Vorkehrungen wird diese Gefährdung zum grössten Teil entschärft. Eine gewisse Restgefährdung bleibt allerdings trotzdem bestehen. Diese gilt es mit entsprechenden zusätzlichen Massnahmen zu beheben. Dazu wird die Schutzzone S3 bis zum nördlichsten Ende der Druckentlastung erweitert und die landwirtschaftliche Nutzung eingeschränkt. Westlich des Au graba (Teilfläche A im Schutzzonenplan) können zukünftig in den Schutzzonen keine Pflanzen- und Holzschutzmittel sowie Dünger mehr verwendet werden, und die Fläche ist lediglich als Dauergrünland ohne Beweidung zu bewirtschaften. Acker-, Gemüse, Obst – und Gartenbau sind in diesem Bereich nicht mehr zulässig. Mit diesen Massnahmen kann der heutige Schutz des Pumpwerkes „Unterau“ auch mit den geplanten Sanierungsmassnahmen des Rheindammes langfristig gewährleistet werden.

Allfällige Entschädigungsleistungen für die Nutzungseinschränkungen an die Bewirtschafter gehen gemäss Schutzzonenverordnung Art. 21 zu Lasten der Gemeinde.

Dem Antrag liegen bei (elektronisch):

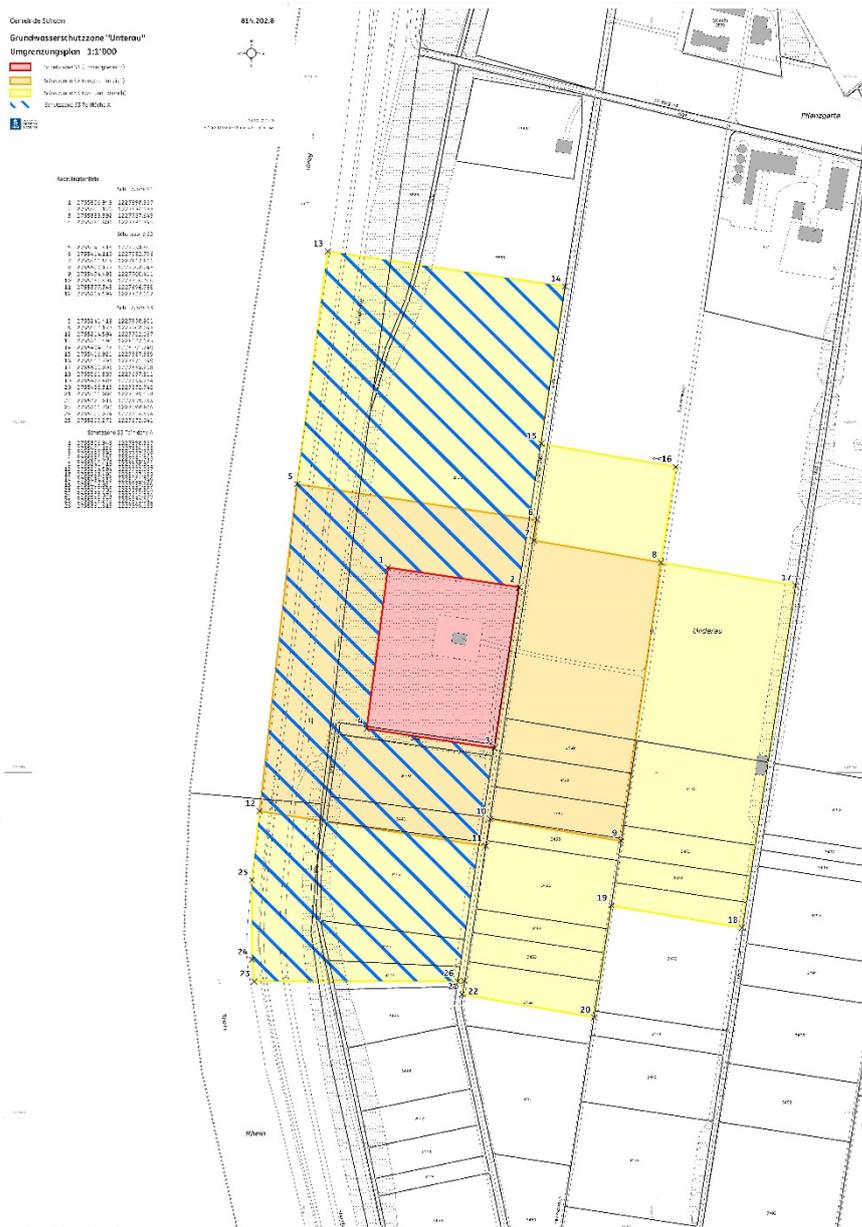
- Entwurf Abänderungsverordnung
- Umgrenzungsplan vom 13. Oktober 2021
- Hydrogeologische Stellungnahme des Büros Dr. Bernasconi AG, Sargans, vom 30. August 2021

Antrag

1. Der Gemeinderat nimmt den Entwurf der Abänderungsverordnung zur Kenntnis und bittet die Regierung diese zu erlassen.
2. Der Gemeinderat gibt seine Zustimmung für eine Ausnahmegewilligung zum allgemeinen Bauverbot in der Schutzzone S2 für die vorgesehenen baulichen Massnahmen der Rheindammesanierung (Dichtwand, Bau Interventionspiste mit Druckentlastung sowie Böschungssickerkeile).
3. Der Gemeinderat beauftragt die Bauverwaltung zusammen mit der Pachtgemeinschaft Vorschläge für Entschädigungsleistungen für die Bewirtschafter auszuarbeiten.

Erwägungen

Der Bereich ist jetzt schon Schutzzone; diese wird gemäss Plan um ein wenig erweitert:



Beschluss (einstimmig, 13 Anwesende)

Der Antrag wird genehmigt.

Schaan, 16. Dezember 2021

Gemeindevorsteher Daniel Hilti:
